

## 1. Änderungssatzung vom 24. Mai 2017

### Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (Concepts of Fine Arts) mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 21. Oktober 2015 (Amt. Mit. 70/2015)

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 24. Mai 2017 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

#### Artikel 1

##### 1. § 4 wird wie folgt geändert:

###### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges mit künstlerischem Schwerpunkt oder Schwerpunkt in dem für den vorliegenden Masterstudiengang zu wählenden Nebenfach bzw. der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Ein künstlerischer Schwerpunkt gemäß Satz 1 liegt vor, wenn einschlägige Module im Umfang von mindestens 42 LP absolviert worden sind. Ein Schwerpunkt in dem für den Masterstudiengang zu wählenden Nebenfach gemäß Satz 1 liegt vor, wenn einschlägige Module im Umfang von mindestens 42 LP absolviert worden sind. Das Nebenfach muss im Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* gemäß Anlage 3 vorgesehen sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor

Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5. Die Eignungsfeststellungskommission entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Satz 2.

(4) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5 kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind ggf. durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH I) oder vergleichbare Prüfungen nachzuweisen.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen und das Eignungsfeststellungsverfahren regelt Anlage 5.

## **2. § 5 wird wie folgt geändert:**

### **§ 5 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt.

## **3. § 6 wird wie folgt geändert:**

### **§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen**

(1) Der Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* gliedert sich in die Studienbereiche *Basismodule*, *Aufbaumodul*, *Vertiefungsmodul*, *Wissenschaftliches Nebenfach*, *Profilmodule* und *Abschlussmodul*.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit

sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
<b>Basismodule</b>		<b>24</b>	
<i>Künstlerische Kernkompetenzen</i>	PF	12	
<i>Künstlerische Projektentwicklung</i>	PF	12	
<b>Aufbaumodul</b>		<b>12</b>	
<i>Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1</i>	PF	12	
<b>Vertiefungsmodul</b>		<b>12</b>	
<i>Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2</i>	PF	12	
<b>Wissenschaftliches Nebenfach</b>		<b>30</b>	*
Module gemäß Anlage 3	WP	30	
<b>Profilmodule</b>		<b>12</b>	
<i>Künstlerische Profilbildung</i>	WP	12	
<i>Profilmodul(e) gemäß Anlage 3</i>	WP	12	
<i>Praktikum</i>	WP	12	
<b>Abschlussmodul</b>		<b>30</b>	
<i>Künstlerische Abschlussprüfung</i>	PF	30	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

\* Liegt als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang kein Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs mit künstlerischem Schwerpunkt vor (vgl. § 4 Abs. 1), muss als wissenschaftliches Nebenfach das Fach des grundständigen Studiums gewählt werden.

(3) Im Basismodul *Künstlerische Kernkompetenzen* erweitern und vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse technischer Fertigkeiten sowie künstlerischer und gestalterischer Verfahrensweisen und Materialien.

Im Rahmen des Basismoduls *Künstlerische Projektentwicklung* entwickeln die Studierenden künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten. Ein thematischer Lehrinhalt kann durch die Lehrenden angeboten werden. Die Befähigung zur kritischen Reflexion wird gefördert.

(4) Im Aufbaumodul *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1* legen die Studierenden ein weitgehend eigenständiges künstlerisches Entwicklungsvorhaben fest, an dessen Umsetzung sie in Begleitung durch die Lehrenden intensiv arbeiten. Methoden des transdisziplinären Arbeiten und Denkens, welche die künstlerische Ausbildung und die wissenschaftlichen Fächer konzeptionell miteinander verbinden, sollen vermittelt, erprobt und reflektiert werden. Im Rahmen einer Präsentation der Projektarbeiten werden Ausstellungstechniken erprobt.

(5) Im Rahmen des Vertiefungsmoduls *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2* konkretisieren die Studierenden ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Das Modul beinhaltet die Umsetzung, die Präsentation und Verteidigung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens. Die Befähigung zur Reflexion künstlerischer Konzeptionen und der eigenen künstlerischen Position wird vertieft.

(6) Die Wahl des wissenschaftlichen Nebenfachs muss nach Maßgabe einer individuellen Beratung im Rahmen einer Studienfachberatung am Institut für Bildende Kunst zu Beginn des ersten Fachsemesters dokumentiert werden. Die Wahl richtet sich nach dem jeweiligen

akademischen Profil und der beruflichen Orientierung des bzw. der Studierenden oder nach Maßgabe von § 4 Abs. 1. Die Studienfachberatung ist obligatorisch und findet sowohl im Hauptfach Bildende Kunst als auch im Nebenfach statt. In der Beratung des Nebenfachs werden geeignete Module und ein Studienverlauf für das jeweilige Nebenfach empfohlen. Für die Studierenden besteht hiermit die Möglichkeit einer individualisierten und reflektierten Profilbildung durch die Begleitung der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Es besteht die Möglichkeit, das Angebot einer vertiefenden Mentorierung wahrzunehmen. In diesem Fall soll das Studium des wissenschaftlichen Nebenfachs erst im zweiten Fachsemester begonnen werden. Die 30 LP des Nebenfachs müssen innerhalb eines Fachs erworben werden. Module aus anderen Fächern als aus dem gewählten Nebenfach können für das Nebenfach nicht anerkannt werden. Studierende, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Disziplin des gewünschten Nebenfachs erworben haben und ein darauf aufbauendes wissenschaftliches Nebenfach wählen wollen, müssen das entsprechende Masterangebot des Fachs wählen. Studierende, die noch keinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Disziplin des gewünschten Nebenfachs erworben haben, wählen das entsprechende Bachelorangebot des Fachs. Bezüglich des Modulangebots des wissenschaftlichen Nebenfachs gelten die ergänzenden Regelungen der Anlage 3 *Importmodulliste* für das wissenschaftliche Nebenfach und den Profildbereich.

(7) Die Auswahl der Profilmodule richtet sich nach individueller Profilbildung und beruflicher Orientierung. Die Module können aus dem studiengangseigenen Angebot des Instituts für Bildende Kunst (Modul *Künstlerische Profilbildung*) und aus dem Modulangebot der Anlage 3 *Importmodulliste* für das wissenschaftliche Nebenfach und den Profildbereich gewählt werden. Alternativ kann ein Praktikum im Umfang von 12 LP in einem einschlägigen Bereich absolviert werden. Praktika sollen einen Bezug zum wissenschaftlichen Nebenfach aufweisen.

(8) Das Abschlussmodul *Künstlerische Abschlussprüfung* beinhaltet die Masterarbeit (*Künstlerisches Entwicklungsvorhaben* und *Dokumentation*) und eine Disputation.

(9) Der Studiengang ist künstlerisch profiliert und überwiegend anwendungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im *Exemplarischen Studienverlaufsplan* (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb09/bk>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das *Modulhandbuch* und der *Exemplarische Studienverlaufsplan* einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

#### **4. § 7 wird wie folgt geändert:**

##### **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

Studierenden des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* steht für die Dauer der Regelstudienzeit ein Atelierplatz an der Philipps-Universität Marburg für die künstlerische Arbeit zur Verfügung. Atelierarbeit dient der Vor- und Nachbereitung von Modulveranstaltungen.

(2) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

#### **5. § 12 wird wie folgt geändert:**

##### **§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

#### **6. § 15 wird wie folgt geändert:**

##### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, gilt eine maximal zulässige Fehlzeit von 20,00 % der Veranstaltungen. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

## **7. § 19 wird wie folgt geändert:**

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll

auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **8. § 23 wird wie folgt geändert:**

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Masterarbeit besteht aus der Realisation eines *Künstlerischen Entwicklungsvorhabens* und einer *Dokumentation*. Der künstlerische Anteil der Masterarbeit soll Bezüge zum wissenschaftlichen Nebenfach haben. Die Ergebnisse des *Künstlerischen Entwicklungsvorhabens* müssen in der *Dokumentation* beschrieben werden. Insbesondere die künstlerische Konzeption und Verfahrensweise bei dem *Künstlerischen Entwicklungsvorhaben* sollen schriftlich dargestellt und erläutert werden. Neben einem künstlerisch-ästhetischen kann auch ein kunsthistorischer oder anderer wissenschaftlicher Zusammenhang reflektiert werden. Die *Dokumentation* der Masterarbeit muss einen Anhang mit Abbildungen der Ergebnisse des *Künstlerischen Entwicklungsvorhabens* enthalten und dem *Künstlerischen Entwicklungsvorhaben* entsprechend gestaltet sein. Ihr Textumfang soll 25 Seiten nicht überschreiten. Die Masterarbeit bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. In der Disputation werden die Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen einer Ausstellung präsentiert sowie deren Konzeption und Verfahrensweise vorgetragen und verteidigt. Die Dauer der Disputation beträgt 30 Minuten. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich künstlerischer Entwicklungsvorhaben nach künstlerisch-wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf ab, dass die Kandidatin oder der Kandidat profunde Kompetenzen im Umgang mit künstlerischen Konzeptionen und ihrer angemessenen Umsetzung, Dokumentation und Präsentation nachweist. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 LP, hiervon mindestens 36 LP im Hauptfach Bildende Kunst, erbracht worden sind.

Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation ist das Bestehen der künstlerischen Masterarbeit.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 18 Wochen. Für das *Künstlerische Entwicklungsvorhaben* der Masterarbeit ist eine Bearbeitungszeit von 14 Wochen vorgesehen, für die *Dokumentation* der Masterarbeit eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.



(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **9. § 28 wird wie folgt geändert:**

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

## 10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

### Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Künstlerische Kernkompetenzen</b> <i>Core Competence as an Artist</i>	12 LP	Pflichtmodul	Basismodul	Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen künstlerischer und gestalterischer Verfahrensweisen. Die erworbenen Kompetenzen ergänzen das zunehmend eigenständige Arbeiten in den projektorientierten Modulveranstaltungen und Entwicklungsvorhaben des Masterstudiums.	Keine	<u>Anwesenheitspflicht</u>  <u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat  <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<b>Künstlerische Projektentwicklung</b> <i>Art Project Development</i>	12 LP	Pflichtmodul	Basismodul	Entwicklung individueller künstlerischer oder gestalterischer Projektarbeiten und deren kritische Reflexion.	Keine	<u>Anwesenheitspflicht</u>  <u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat  <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<b>Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1</b> <i>Art Development Project 1</i>	12 LP	Pflichtmodul	Aufbau-modul	Festlegung und Präsentation eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens. Methoden des transdisziplinären Arbeiten und Denkens, welche die künstlerische Ausbildung und die wissenschaftlichen Fächer konzeptionell miteinander verbinden, werden vermittelt, erprobt und reflektiert.	Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss mindestens eines Basismoduls.	<u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat  <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<b>Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2</b>	12 LP	Pflichtmodul	Vertiefungs-modul	Konkretisierung, Präsentation und Verteidigung des jeweiligen	Empfohlene Voraussetzung zur	<u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit

<i>Art Development Project 2</i>				künstlerischen Entwicklungsvorhabens sowie die vertiefte Befähigung zur Reflexion künstlerischer Konzeptionen und der eigenen künstlerischen Position.	Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls <i>Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1.</i>	und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat  <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<b><i>Künstlerische Profilbildung</i></b> <i>Artist Profile</i>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich einer individuellen Profilbildung und beruflicher Orientierung.	Keine	<u>Anwesenheitspflicht</u>  <u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat  <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<b><i>Praktikum</i></b> <i>Internship</i>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Aneignung berufsbezogener Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich einer individuellen Profilbildung und beruflichen Orientierung.	Keine	Regelmäßige Teilnahme an einem Praktikum, die durch eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu belegen ist, welche die Art der Tätigkeit und den Umfang in Arbeitsstunden bescheinigt. Die Dauer des Praktikums beträgt 9 Arbeitswochen.  Modulprüfung: • Praktikumsbericht
<b><i>Künstlerische Abschlussprüfung</i></b> <i>Final Examination</i>	30 LP	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Nachweis profunder Kompetenzen im Umgang mit künstlerischen Konzeptionen und ihrer angemessenen Umsetzung, Dokumentation und Präsentation.	Nachweis erfolgreich absolvierter Module im Umfang von mindestens 60 LP, hiervon mindestens 36 LP im Hauptfach <i>Bildende Kunst</i> .	<u>Modulteilprüfungen:</u> • Masterarbeit – <i>Künstlerisches Entwicklungsvorhaben</i> (18 LP) und • Masterarbeit – <i>Dokumentation</i> (6 LP), • Disputation (6 LP).

## 11. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

### Anlage 3: Importmodulliste

In den Studienbereichen *Wissenschaftliches Nebenfach* und *Profilmodule* erwerben Studierende im Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* ergänzendes und weiter orientierendes künstlerisches und wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden im Rahmen ihres wissenschaftlichen Nebenfachs insgesamt 30 LP erwerben. Diese können aus Modulen eines in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereichs oder Studiengangs erworben werden. Die 30 LP des Nebenfachs müssen innerhalb eines Fachs erworben werden. Die Studierenden können darüber hinaus im Rahmen ihrer Profilentwicklung insgesamt 12 LP erwerben. Diese können aus Modulen eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereiche oder Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

#### I.

<b>verwendbar für</b>	<b>Studienbereich <i>Wissenschaftliches Nebenfach</i> (Wahlpflicht) 30 LP Studienbereich <i>Profilmodule</i> (Wahlpflicht) 12 LP</b>
-----------------------	--

<b>FB 02 Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>Wirtschaftswissenschaften</b>	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>

<b>Bereich/Nebenfach</b> <b>BWL</b>		
B. Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration	Buchführung und Abschluss	6
	Absatzwirtschaft	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
	Unternehmensführung	6
	Mathematik	6
	Deskriptive Statistik	6
	Induktive Statistik	6
	Quantitative Methoden	6
	Business Intelligence	6
	Controlling mit Kennzahlen	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Internationale Wettbewerbsstrategie	6
	Investition und Finanzierung unter Risiko	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Logistik	6
	Management Accounting	6
	Marketing – Management und Instrumente	6
	Strategische Managemententscheidungen	6
	Strategische Problemlösung und Kommunikation	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Praktikerveranstaltung	6
M. Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making under Uncertainty	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Behavioral Finance	6
	Business Model Innovation	6
	Internationales Marketing und Marketingforschung	6
	Logistik a	6

	Logistik b	6
	Management Internationaler Unternehmen	6
	Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (studienbegleitende Variante)	6
	Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Vorlesungsvariante)	6
	Projektphase Accounting and Finance: Case Study	6
	Projektphase Accounting and Finance: Hausarbeit	6
	Projektphase Accounting and Finance: Präsentation	6
	Rechnungslegung I – Konzepte & Internationales	6
	Rechnungslegung II – Bewertung & Governance	6
	Rechnungslegung III – Ausgewählte Fragen	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
	Seminar Advanced Management Accounting	6
	Seminar E-Business and Business Model Innovation	6
	Seminar Finanzierung und Banken	6
	Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung	6
	Strategisches Management	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (studienbegleitende Variante)	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante)	6
	Unternehmensbesteuerung I	6
	Unternehmensbesteuerung II	6
	Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis	6
	Vertikales Marketing in Theorie und Praxis (Variante Hausarbeit)	6
	Vertikales Marketing in Theorie und Praxis (Variante Klausur)	6
	Vertikales Marketing in Theorie und Praxis (Variante Planspiel)	6
	Wirtschaftsinformatik – Daten und Informationsmanagement	6
	Wirtschaftsinformatik – E-Business	6
	Decision Support Systems	6
	Dynamische Optimierung	6
	Ökonometrie	6
	Evolutionäre Spieltheorie	6
	Mikroökometrie	6
	Problemsolving and Communication	6
	Quantitative Methods in Empirical Finance	6
	Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden a	6
	Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden b	6
	Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden c	6
	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Fortgeschrittene	6

	Zeitreihen-Ökonometrie	6
	Gesundheitsmanagement	6
<b>Bereich/Nebenfach</b>		
<b>VWL</b>		
B. Sc. Volkswirtschaftslehre/Economics	Einführung in die VWL	6
	Mikroökonomie I	6
	Mikroökonomie II	6
	Makroökonomie I	6
	Makroökonomie II	6
	Mathematik	6
	Deskriptive Statistik	6
	Induktive Statistik	6
	Empirische Wirtschaftsforschung	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Finanzwissenschaft	6
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6
	Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	Institutionenökonomie	6
	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Regulierung	6
	Seminar Institutionenökonomie	6
M. Sc. Economics and Institutions	Theoretical Economics	6
	Empirical Economics	6
	Theoretical Institutional Economics	6
	International Institutional Economics	6
	Law and Economics	6
	Applied Institutional Economics	6
	Public Economics	6
	Cooperative Economics	6
	Seminar on Institutional Economics	6
	Economic Policy	6
	International Economic Policy	6
	Macroeconomic Policy	6
	Seminar on Economic Policy	6
	Finance	6
	Monetary Economics	6

	Accounting	6
	Seminar on Money, Accounting and Finance	6
<b>FB 03 Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>Philosophie</b>	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Bereich/Nebenfach</b> <i>Philosophie</i>		
B. A. Philosophie	Geschichte der Philosophie I	12
	Theoretische Philosophie I	12
	Praktische Philosophie I	12
	Logik und Argumentationstheorie	12
	Geschichte der Philosophie II	12
	Theoretische Philosophie II	12
	Praktische Philosophie II	12
	Epochen der Philosophie	12
	Disziplinen der Philosophie	12
M. A. Philosophie	Aufklärung in Geschichte und Gegenwart	12
	Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache	12
	Vernunft – Praxis – Wissenschaft	12
	Aktuelle Fragen der Geschichte der Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Theoretischen Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Praktischen Philosophie	12
<b>FB 04 Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>Psychologie</b>	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Bereich/Nebenfach</b> <i>Psychologie</i>		
B. Sc. Psychologie	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Biologische Psychologie	6
	Sozialpsychologie	6
	Entwicklungspsychologie	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie und Psychotherapie	6



	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Biologische Psychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12

<b>FB 05 Angebot aus der Lehreinheit</b>		<b>Evangelische Theologie</b>
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Bereich/Nebenfach</b> <b>Religionsästhetik</b>		
Magister Theologiae/Magistra Theologiae bzw. Erste Theologische Prüfung Evangelische Theologie	Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur	6
	Einführung in die Religionsgeschichte	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien I	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien II	6
	Umwelt der Bibel	6
	Einführung in die Kirchengeschichte A	6
	Einführung in die Systematische Theologie/Sozialethik A	6
	Religionsphilosophie	12
	Bioethik	6
	Ausgewählte Themen der Sozialethik	6
	Einführung in die Praktische Theologie/Religionspädagogik	6
	Religionspädagogik (Praktische Theologie)	12
	Seelsorge	6
	Einführung in die Religionsgeschichte	6

	Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6
	Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft	6
<b>FB 06 Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>Geschichte und Kulturwissenschaften</b>	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Bereich/Nebenfach</b> <i>Archäologie</i>		
B. A. Archäologische Wissenschaften	VL/SE Einführung Vor- und Frühgeschichte	3
	VL/SE Einführung Klassische Archäologie	3
	3 verschiedene Module aus dem Epochenbereich	18
	1 Modul aus dem Vertiefungsbereich	12
M. A. Prähistorische Archäologie	Pflichtmodul (1)	12
	Schwerpunkt I/Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen (3)	15
	Schwerpunkt III/Kult und Religion in prähistorischer Zeit (5)	15
M. A. Klassische Archäologie	Archäologische Landeskunde und Urbanistik (Modul 1a – ohne Hausarbeit)	12
	Archäologische Landeskunde und Urbanistik (Modul 1b – mit Hausarbeit)	15
	Ikonographie und Hermeneutik (Modul 2a – ohne Hausarbeit)	12
	Ikonographie und Hermeneutik (Modul 2b – mit Hausarbeit)	15
	Sozialgeschichte und Religion (Modul 3a – ohne Hausarbeit)	12
	Sozialgeschichte und Religion (Modul 3b – mit Hausarbeit)	15
	Stil- und Formenkunde (Modul 4a – ohne Hausarbeit)	12
	Stil- und Formenkunde (Modul 4b – mit Hausarbeit)	15
<b>Bereich/Nebenfach</b> <i>Geschichte</i>		
B. A. Geschichte	Basismodul Alte Geschichte	12
	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Basismodul Neuere Geschichte	12
	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Neuere Geschichte	6
	Vertiefungsmodul Alte Geschichte I	12
	Vertiefungsmodul Alte Geschichte II	12
	Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	12
	Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	12

	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte	12
	Theorie und Methoden	6
M. A. Geschichte	Forschungsmodul Alte Geschichte I	12
	Forschungsmodul Alte Geschichte II	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II	12
	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Neue Geschichte	6
	Historische Grundwissenschaften	6
	Theorie und Methoden	6
<b>FB 09 Angebot aus der Lehreinheit Germanistik</b>		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Bereich/Nebenfach</b>		
<i>Germanistik</i>		
B. A. Deutsche Sprache und Literatur (Germanistik)	Deutsche Sprache I	12
	Literatur des Mittelalters I	12
	Neuere deutsche Literatur I	12
	Deutsche Sprache IIa: Text-/Gesprächslinguistik und Pragmatik des Deutschen	12
	Deutsche Sprache IIb: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen	12
	Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II	12
	Neuere deutsche Literatur IIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts	12
	Neuere deutsche Literatur IIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart	12
	Neuere deutsche Literatur IIc: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	12
	Deutsche Sprache IIIa: Grammatik	12
	Deutsche Sprache IIIb: Kognition	12
	Deutsche Sprache IIIc: Sprachdynamik/Sprachgeschichte des Deutschen	12
	Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit III	12
	Neuere deutsche Literatur IIIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts	12
	Neuere deutsche Literatur IIIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart	12
	Neuere deutsche Literatur IIIc: Problem- u. Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	12

	Neuere deutsche Literatur II	6
B. A. Sprache und Kommunikation	Sprachliche Strukturen I	12
	Sprachliche Strukturen II	12
M. A. Deutsche Literatur	A1: Deutsche Literatur bis 1700	12
	A2: Deutsche Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts	12
	A3: Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts	12
	B1: Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft	12
	B2: Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	12
M. A. Linguistik: Kognition und Kommunikation	B1: Methoden der empirischen Linguistik	12
	B2a: Grundlagen der Sprachtheorie	12
<b>FB 09 Angebot aus der Lehreinheit</b>		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Kunstgeschichte</b>	
<b>Bereich/Nebenfach</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<i>Kunstgeschichte</i>		
B. A. Kunstgeschichte	Modul 11: Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	12
	Modul 12: Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur	12
	Modul 21: Fallstudien/Einstieg	12
M. A. Kunstgeschichte	Modul 11: Systematik	18
	Modul 21: Fallstudien	18
<b>FB 09 Angebot aus der Lehreinheit</b>		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Medienwissenschaft</b>	
<b>Bereich/Nebenfach</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<i>Medienwissenschaft</i>		
B. A. Medienwissenschaft	Einführung in die Mediengeschichte	12
	Einführung in die Medientheorie	12
	Grundlagen der Medienanalyse	12
	Historizität und Medien	12
	Medienästhetik	12
	Felder der Medientheorie	12

M. A. Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie	Theorie und Analyse Geschichte Medienkultur	12 12 12
<b>FB 10 Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>Romanische Philologie</b>	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Bereich/Nebenfach</b> <i>Italienisch</i>		
Lehramt an Gymnasien, Studienfach: Italienisch StPO L3	Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2-C1) Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1)	6 6 6 6
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Lingua e cultura (Niveau C1)	6
Lehramt an Gymnasien, Studienfach Italienisch StPO L3	Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur	6 12
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2)	6
<b>Bereich/Nebenfach</b> <i>Französisch</i>		
Lehramt an Gymnasien, Studienfach Französisch StPO L3	Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) Compétences communicatives avancées (Niveau B2) Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1) Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1)	6 6 6 6
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Langue et culture (Niveau C1)	6
Lehramt an Gymnasien, Studienfach Französisch	Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur	6 12
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2)	6
<b>Bereich/Nebenfach</b> <i>Spanisch</i>		
Lehramt an Gymnasien, Studienfach Spanisch StPO L3	Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1– B2) Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2)	6 6 6

	Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1)	6
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Lengua y cultura (Niveau C1)	6
Lehramt an Gymnasien, Studienfach Spanisch	Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
StPO L3	Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Literatur	12
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2)	6
<b>Bereich/Nebenfach</b> <i>Portugiesisch</i>		
Lehramt an Gymnasien, Studienfach Französisch	Competências comunicativas básicas I (Niveau A1)	6
StPO L3	Competências comunicativas básicas II (Niveau A2)	6
	Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1)	6
	Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2)	6
<b>Bereich/Nebenfach</b> <i>Katalanisch</i>		
Lehramt an Gymnasien, Studienfach Französisch (Katalanisch)	Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1)	6
StPO L3	Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2)	6
	Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1)	6
	Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2)	6
<b>FB 10 Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>Centrum für Nah- und Mittelost-Studien</b>	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Bereich/Nebenfach</b> <i>Orientwissenschaft</i>		
B. A. Orientwissenschaft	Basismodul Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart	6
	Basismodul Arabisch I	9
	Basismodul Arabisch II	9
	Aufbaumodul Arabische Kulturgeschichte	6
	Basismodul Persisch I	9
	Basismodul Persisch II	9
	Aufbaumodul Persisch I	9
	Aufbaumodul Persisch II	9
	Basismodul Persische Literatur und Kultur	6
	Aufbaumodul Persische Literatur und Kultur	6

	Basismodul Türkisch I	9
	Basismodul Türkisch II	9
	Aufbaumodul Türkisch I	9
	Aufbaumodul Türkisch II	9
	Basismodul Türkeistudien	6
	Aufbaumodul Türkeistudien	6
<b>Bereich/Nebenfach</b>		
<i>Arabische Literatur und Kultur</i>		
M. A. Arabische Literatur und Kultur	Arabische Literatur und Gesellschaft	12
	Normative Quellen der arabisch-islamischen Welt	12
	Ideengeschichte und Diskurse	6
	Kultur- und Literaturgeschichte	6
<b>Bereich/Nebenfach</b>		
<i>Iranistik</i>		
M. A. Iranistik	Geschichte der iranischen Welt	12
	Persische Literatur und Kultur	12
	Quellenkunde zur Geschichte der iranischen Welt	6
	Literarisches Übersetzen aus dem Persischen	6
	Persische Sprachkompetenz I	6
	Persische Sprachkompetenz II	6
	Persische Sprachkompetenz III	6
<b>Bereich/Nebenfach</b>		
<i>Islamwissenschaft</i>		
M. A. Islamwissenschaft	Islamische Geschichte	12
	Religiöse Praktiken und Diskurse muslimischer Gegenwartsgesellschaften	12
	Normative Quellen	12
<b>FB 12 Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>Informatik</b>	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Bereich/Nebenfach</b>		
<i>Informatik</i>		
B. Sc. Informatik	Algorithmen und Datenstrukturen	9
	Deklarative Programmierung	9
	Objektorientierte Programmierung	9

	Systemsoftware und Rechnerkommunikation	9
	Technische Informatik I	9
	Datenbanksysteme	9
	Logik	9
	Ausgewählte Themen der Informatik („Seminar“)	3
	Softwaretechnik	6
	Theoretische Informatik	9
	Berufsvorbereitung	6
	Fortgeschrittenenpraktikum	6
	Programmierpraktikum	6
	Software-Praktikum	6
	Grundlagen der Analysis	9
	Grundlagen der linearen Algebra	9
	Grundlagen der Statistik	3
	Algorithmische Bioinformatik	6
	Grafikprogrammierung	9
	IT-Sicherheit	9
	Knowledge Discovery	9
	Methoden der Bioinformatik	9
	Rechnergestützte Beweissysteme	9
	Rechnernetze	9
	Softwarequalität	9
M. Sc. Informatik	Abstrakte Datentypen – Universelle Algebra	9
	Berechenbarkeit und Beweisbarkeit	9
	Betriebssysteme	6
	Bildsynthese	9
	Compilerbau	9
	Datenbionik	9
	Formale Methoden	9
	Fortgeschrittene Konzepte der Programmierung	6
	Fortgeschrittene Methoden der Systementwicklung	6
	Fortgeschrittene Methoden der theoretischen Informatik	6
	Geo-Datenbanken	6
	Implementierung von Datenbanksystemen	9
	Index und Speicherstrukturen	6
	Künstliche Intelligenz	6



	Modellgetriebene Softwareentwicklung	9
	Modellprüfung	9
	Moderne Methoden der Systementwicklung	9
	Moderne Methoden der theoretischen Informatik	9
	Multimediale Signalverarbeitung	9
	Neuronale Netze	6
	Parallele funktionale Programmierung	9
	Programmiersprachen und Typen	9
	Programmverifikation und -synthese	9
	Semantik von Programmiersprachen	9
	Software Design und Programmiertechniken	6
	Softwareevolution	6
	Verteilte Systeme	6
	Virtuelle Maschinen	6
	Visuelle Sprachen	6
	Webtechnologien	6
	Zustandsbasierte Systeme	9
<b>FB 21 Angebot aus der Lehreinheit</b>		
<b>Erziehungswissenschaften</b>		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Bereich/Nebenfach</b>		
<b><i>Erziehungs- und Bildungswissenschaft</i></b>		
B. A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Grundfragen der der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Exportmodul)	6
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln (Exportmodul)	6
	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung (Exportmodul)	6
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Exportmodul – 6 LP)	6
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Exportmodul – 12 LP)	12
	Einführung in die Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung (Exportmodul – 6 LP)	6
	Einführung in die Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung (Exportmodul – 12 LP)	12
M. A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels	6
	Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	6
	Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	6
	Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	6

## 12. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

### Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende reine Exportmodule können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich beziehungsweise den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang beziehungsweise Studiengängen diese Module wählbar sind:

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Künstlerische Grundlehre</i>	12 LP	Pflichtmodul	Basismodul	Grundlagenkenntnisse künstlerischer und gestalterischer Verfahrensweisen	Keine	<u>Anwesenheitspflicht</u>  <u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat  <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<i>Künstlerische Techniken und Verfahren</i>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Kenntnisse künstlerischer und gestalterischer Verfahrensweisen und Materialien.	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Künstlerische Grundlehre</i>	<u>Anwesenheitspflicht</u>  <u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat  <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<i>Künstlerische Themen 1</i>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Entwicklung einer künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeit	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Künstlerische Grundlehre</i>	<u>Anwesenheitspflicht</u>  <u>Studienleistung:</u> • Künstlerische Projektarbeit und • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat  <u>Modulprüfung:</u> • Künstlerische Projektarbeit
<i>Künstlerische Themen 2</i>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Konkretisierung einer künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeit	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Künstlerische Grundlehre</i>	<u>Anwesenheitspflicht</u>  <u>Studienleistung:</u>

						<ul style="list-style-type: none"> <li>• Künstlerische Projektarbeit und</li> <li>• schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat</li> </ul> <u>Modulprüfung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Künstlerische Projektarbeit</li> </ul>
<b><i>Künstlerische Themen 3</i></b>	6 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Konkretisierung einer künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeit	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Künstlerische Grundlehre</i>	<u>Anwesenheitspflicht</u>  <u>Modulprüfung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Künstlerische Projektarbeit</li> </ul>
<b><i>Künstlerische Projektentwicklung</i></b>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Realisation und kritische Reflexion einer künstlerischen oder gestalterischen Projektentwicklung	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Künstlerische Grundlehre</i>	<u>Anwesenheitspflicht</u>  <u>Studienleistung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Künstlerische Projektarbeit und</li> <li>• schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat</li> </ul> <u>Modulprüfung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Künstlerische Projektarbeit</li> </ul>

Die Exportmodule sind zu Paketen zu gruppieren, die einen Umfang von insgesamt 12, 24, 30, 36, 48 oder 60 Leistungspunkten aufweisen.

Das Basismodul *Künstlerische Grundlehre* ist im Rahmen von Paketen ab 12 LP obligatorisch. Für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls *Künstlerische Grundlehre* somit verbindlich. Darüber hinaus besteht keine Beschränkung für die Wahl bei der Bildung der Modulpakete.

### **13. Anlage 5 wird wie folgt geändert:**

## **Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren**

### **§ 1 Zugangsvoraussetzungen**

Zum Masterstudium *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* kann nur zugelassen werden, wer

- a) die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 dieser *Prüfungsordnung* erfüllt und
- b) seine persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

### **§ 2 Gliederung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 am Institut für Bildende Kunst durchgeführt. Es gliedert sich in zwei Verfahrensabschnitte:

- a) Vorauswahl gemäß § 5,
- b) Auswahlgespräch gemäß § 6.

### **§ 3 Eignungsfeststellungskommission**

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat Germanistik und Kunstwissenschaften bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

### **§ 4 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 dieser *Prüfungsordnung*,
- b) Nachweis über einschlägige künstlerische Kenntnisse gem. § 4 Abs. 1 dieser *Prüfungsordnung*,
- c) Portfolio von 15–20 künstlerischen Arbeitsproben,
- d) Erklärung über die Autorenschaft und eigenhändige Anfertigung der eingereichten künstlerischen Arbeitsproben,
- e) Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild und ggf. Angabe von Publikationen sowie Ausstellungen.

## **§ 5 Vorauswahl**

(1) In der Vorauswahl werden die Arbeitsproben des Portfolios durch die Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 gesichtet und hinsichtlich des Entwicklungspotentials für ein erfolgreiches Studium bewertet.

(2) Kriterien für die Bewertung des Portfolios sind:

- a) Die Fähigkeit zu künstlerisch konzeptionellem Denken.
- b) Die künstlerisch technische Qualität der Realisation in den gewählten künstlerischen Medien.
- c) Die ästhetische Intensität der Arbeitsproben.

(3) Die Punktvergabe erfolgt nach dem Bewertungssystem für Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen je Kriterium nach § 5 Abs. 2 mit einer Punktzahl von 0 bis 15. Das arithmetische Mittel der Punktzahlen der Bewertungskriterien ergibt die Punktzahl für das Portfolio. Gerechnet wird mit einer Stelle hinter dem Komma. Wurde das Portfolio in der Vorauswahl mit mindestens 5 Punkten (*Ausreichend*) bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Liegt die Punktzahl für das Portfolio unter 5, gilt die Vorauswahl als nicht bestanden.

## **§ 6 Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch mit Mitgliedern der Kommission gemäß § 3 soll darüber Aufschluss geben, ob eine eigene künstlerische oder gestalterische Position im Verlauf der Regelstudienzeit von vier Semestern zu erwarten ist.

(2) Zum Auswahlgespräch sollen 15–20 Originale überwiegend aus dem Portfolio mitgebracht werden. Größere Arbeiten können auch durch aussagekräftige Reproduktionen dokumentiert werden. Insgesamt soll die Anzahl der Reproduktionen ein Drittel der Arbeitsproben nicht übersteigen.

(3) Zum Auswahlgespräch ist eine Projektskizze einzureichen, die das im Studiengang zu realisierende Vorhaben beschreibt. Die mediale Form der Projektskizze ist frei wählbar. Textteile sollen dabei nicht länger als drei Seiten sein.

(4) Die Kriterien für die Bewertung des Auswahlgesprächs sind:

- a) Die Revision der Bewertung des Portfolios.
- b) Die Reflexionsfähigkeit von künstlerischen Prozessen und Gegenständen auf Grundlage der eingereichten Projektskizze.
- c) Die Motivation hinsichtlich der Ziele des Studiengangs gemäß § 2 dieser *Prüfungsordnung*.

(5) Die Punktvergabe erfolgt nach dem Bewertungssystem für Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen je Kriterium nach § 6 Abs. 3 mit einer Punktzahl von 0 bis 15. Das arithmetische Mittel der Punktzahlen der Bewertungskriterien ergibt die Punktzahl für das Auswahlgespräch. Gerechnet wird mit einer Stelle hinter dem Komma. Wurde das Auswahlgespräch mit mindestens 5 Punkten (*Ausreichend*) bewertet, ist die Bewerberin oder der

Bewerber zum Studium des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* an der Philipps-Universität Marburg zugelassen. Liegt die Punktzahl unter 5 Punkten ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Studium des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* an der Philipps-Universität Marburg nicht zugelassen.

(6) Die genauen Termine werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch kann entweder persönlich oder in Ausnahmefällen telefonisch durchgeführt werden, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers sichergestellt ist. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Eignungsfeststellungskommission fest.

### **§ 7 Protokoll**

Über die Bewertung der Kriterien die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens geführt haben, wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 8 Abschluss des Verfahrens**

Auf der Grundlage der Entscheidung bei der Auswahl erteilt die Philipps-Universität Marburg die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können nur ein weiteres Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen “ mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" ab dem Sommersemester 2018 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 26.06.2017

gez.

Prof. Dr. Jürgen Wolf  
Dekan des Fachbereichs  
Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 29.06.2017**